



# Stadt Neckarbischofsheim

## Rhein-Neckar-Kreis

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 08. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Neckarbischofsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Neckarbischofsheim.

#### § 2

##### **Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Stadt Neckarbischofsheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 3

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Neckarbischofsheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Zeitgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Neckarbischofsheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Neckarbischofsheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Januar 2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2015

Tanja Grether  
Bürgermeisterin

### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Sollte die Verwaltungsgebührensatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2015

Tanja Grether  
Bürgermeisterin

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 08. Dezember 2015 (mit Änderung am 20. Februar 2018)**

**1. Allgemeine öffentliche Leistungen**

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
1.1.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,00 €	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und dergleichen	12,00 €	
1.3.1	Bestätigung von Fotokopien und dergleichen einer Kopie	2,50 €	
1.4.1	Jede weitere Kopie	0,80 €	
1.5.1	Fotokopie je Seite	0,80 €	
1.6.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)		48,00 €
1.7.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		70,00 €
1.8.1	Aktenübersendung		48,00 €
1.9.1	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist		70,00 €
1.10.1	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		70,00 €
1.11.1	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		70,00 €
1.12.1	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		70,00 €
1.13.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	12,00 € bis 10.000,00 €	
<p>► Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet.                      ► Die Gebühr wird auf volle 0,50 € abgerundet.                      ► Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt.</p> <p>Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist.                      Bei den folgenden Tatbeständen werden zur Ermittlung der Zeitgebühren die jeweiligen kalkulierten Stundensätze der an der Leistung beteiligten Bereiche zu Grunde gelegt.</p>			

## 2. Bürgerbüro

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
<b>2.1</b>	<b>Meldeangelegenheiten</b>		
2.1.1	Einfache Meldeauskunft	10,00 €	
2.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	10,00 €	
2.1.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1 und 3 MG EDV	24,00 €	
2.1.4	Archivauskunft	12,00 €	
2.1.5	Melde-/Aufenthaltsbestätigung und sonstige Bescheinigungen	8,00 €	
2.1.6	Wählbarkeitsbescheinigung	8,00 €	
2.1.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		48,00 €
<b>2.2</b>	<b>Fundsachen</b>		
2.2.1	Kleingegenstände	8,00 €	
2.2.2	Sperrige Gegenstände	12,00 €	
<p>           ► Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet.            ► Die Gebühr wird auf volle 0,50 € abgerundet.            ► Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt.         </p> <p>           Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist.            Bei den folgenden Tatbeständen werden zur Ermittlung der Zeitgebühren die jeweiligen kalkulierten Stundensätze der an der Leistung beteiligten Bereiche zu Grunde gelegt.         </p>			

## 3. Gaststätten

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
<b>3.1</b>	<b>Gestattungen (§ 12 GastG)</b>		
3.1.1	Genehmigung des Antrags	16,00 €	
3.1.2	Genehmigung für jeden weiteren Tag	8,00 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Festgebühr <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		
	Schank-/Speiseraumfläche bis 500 m <sup>2</sup>	10,00 €	
	über 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	15,00 €	
	über 1.000 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup>	25,00 €	
	über 1.500 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	35,00 €	
	für jede weitere 500 m <sup>2</sup>	15,00 €	

## 4. Gewerberecht

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
<b>4.1</b>	<b>Führen und Bereitstellen des Gewereregisters / Auskünfte</b>		
4.1.1	Gewerbeanmeldung	16,00 €	
4.1.2	Gewerbeummeldung und –abmeldung	12,00 €	
4.1.3	Gewerbeauskunft	8,00 €	
4.1.4	Gewerbemeldebescheinigung	8,00 €	

## 5. Standesamt

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
<b>5.1</b>	<b>Standesamt</b>		
5.1.1	Kirchenaustritt	25,00 €	
5.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €	
5.1.3	Nutzung des Rittersaales für standesamtliche Trauungen	355,00 €	
5.1.4	Reservierungsgebühr	42,00 €	

## 6. Bauwesen

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
<b>6.1</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
6.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		0,5 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten; mind. 25,00 €
6.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	25,00 €	
6.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer		5,00 € je Angrenzer, mind. 25,00 €

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Neckarbischofsheim vom 08.12.2015 erfolgte am 11.12.2015 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt. Die o.g. Satzung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die o.g. Satzung wurde mit dem Schreiben vom 11.12.2015 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg angezeigt.  
Neckarbischofsheim, den 01.01.2016

beglaubigt:  
gez. Kneißl

Die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Neckarbischofsheim vom 20.02.2018 erfolgte am 23.02.2018 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt. Die o.g. Satzung trat am 01.03.2018 in Kraft.

Die o.g. Satzung wurde mit dem Schreiben vom 23.02.2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg angezeigt.  
Neckarbischofsheim, den 01.03.2018

beglaubigt:  
gez. Weide